

Satzung der "Mit-Mach-Insel e. V."

Die Mit-Mach-Insel e. V. ist der Förderverein der Grundschule Nordendorf.

Die Grundschule Nordendorf ist im Schulverband der Gemeinden Nordendorf, Ellgau, Ehingen und Allmannshofen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Mit-Mach-Insel e. V."

Er hat seinen Sitz in Nordendorf und wurde am 02. Juli 1996 in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr beginnt erstmalig mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Er hat den Zweck, die Grundschule Nordendorf bei ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der demokratischen Grundwerte, der Heimatverbundenheit, des europäischen Einigungsgedankens und der Aktivitäten, die zur Völkerverständigung beitragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Dritter Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 – 68.

Der Verein stellt sich mit seinen Mitgliedern und seinen Finanzen in den Dienst schulischer und außerschulischer Veranstaltungen und Beiträge, die dem Wohle der Kinder der Grundschule Nordendorf dienen, seien sie bildender, erzieherischer, sportlicher, künstlerischer, kultureller oder heimatpflegerischer Art. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet.

Keine Person oder Institution (ungeachtet der Mitgliedschaft) darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.

Für Familienangehörige wird Familienmitgliedschaft gewährt. Zur Familie werden alle in einem Haushalt lebenden Personen gezählt.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zum 01. Dezember fällig.

Pro Familie wird nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, ungeachtet der Anzahl der Familienangehörigen.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer

vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 30. September eines Jahres schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins auf Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss mit Begründung des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle erneut über den Ausschluss.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vereinsausschusses aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied soll über die Streichung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

Wählbar zu 2. und 3. sind nur volljährige Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstands, der Kassiererin/des Kassierers, der Schriftführerin/des Schriftführers und die Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags nach § 5.
4. Die Bevollmächtigung des Vorstands gemeinsam über den Abschluss von Rechtsgeschäften über 1500 EUR zu entscheiden.
5. Die Änderung der Satzung.
6. Die Auflösung des Vereins.

Die Rechnungsprüfung kann zwei volljährigen Personen übertragen werden, die als Kassenprüferin/Kassenprüfer fungieren. Diese Personen können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsprüfung darf keinem Mitglied des Vorstands oder der Kassiererin/dem Kassierer übertragen werden.

Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden. Der Termin muss eine Woche vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter ist die/der erste Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleiterin/ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführerin/der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch diese/dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

Über die Mitgliederversammlung, einschließlich der gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll (Niederschrift) anzulegen. Dieses ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Jede/Jeder vertritt den Verein alleine.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. der KassiererIn/dem Kassierer
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. zwei BeisitzerInnen/Beisitzern pro angefangener 25 Mitglieder, wobei sich die Höchstzahl jedoch auf vier beschränkt
5. einem Vertreter des Elternbeirats als beratendes Mitglied
6. einem schulischen Vertreter als beratendes Mitglied

Die Mitglieder zu 1., 2., 3. und 4. werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gewählt. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch öffentlich erfolgen.

Die Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Können Ämter zu 1., 2., 3. oder 4. bei Wahlen nicht besetzt werden, bleiben die amtierenden Personen bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied zu 2., 3. oder 4. vorzeitig aus dem Vereinsausschuss aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied für diese Position berufen werden.

§ 11 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestimmen. Diese können, müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhanden Vereinsvermögen an die Gemeinde Nordendorf, mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit gemeinnütziger eingetragener Vereine im Sinne der Abgabenordnung § 55 zu verwenden.

§ 12 Änderungsvollmacht

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung

oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.06.2013 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Nordendorf, 10.06.2013



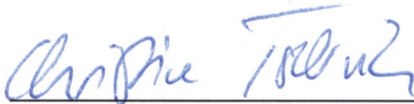
Alfred Schuller

1. **Vorsitzender** zum Zeitpunkt des Beschlusses



Rainer Prem

2. **Vorsitzender** zum Zeitpunkt des Beschlusses



Christine Tschernitz

Schriefführerin zum Zeitpunkt des Beschlusses



Regina Malomsoky

Kassiererin zum Zeitpunkt des Beschlusses